



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 8. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071777

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

1. Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Unterbindung von unerwünschtem Durchgangsverkehr von schweren Motorwagen und Gesellschaftswagen sowie zur Verhinderung von übermässigem Strassenlärm folgende Verkehrsvorschriften:

Förrlibuckstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit schweren Motorwagen und Gesellschaftswagen ist in beide Fahrrichtungen verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen der Hardturmstrasse West und der Duttweilerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Hardturmstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit schweren Motorwagen und Gesellschaftswagen ist in beide Fahrrichtungen verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen der Bernerstrasse Süd und der Förrlibuckstrasse Ost, gemäss örtlicher Signalisation.



2/3

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der nördliche Fussweg zwischen dem Haus Nr. 417 und der Pfingstweidbrücke, gemäss örtlicher Signalisation.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
3. *Es werden aufgehoben:*

Förllibuckstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21.6.1976: Fahrordnung. Das Linksabbiegen ist verboten, bei der nordwestlichen Einmündung der Förllibuckstrasse/Sportweg in das östliche Teilstück der Förllibuckstrasse.

Hardturmstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 6.6.2016: Gemeinsamer Rad-/Fussweg. Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet: der nördliche Fussweg zwischen der westlichen Einmündung der Förllibuckstrasse und der Pfingstweidbrücke, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 5.3.2020: Fahrverbot. Der Verkehr mit Lastwagen ist von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten, stadteinwärts von der Bernerstrasse Süd nach der Förllibuckstrasse Ost, gemäss örtlicher Signalisation.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5»
am 15. Juni 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.



3/3

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

**Renata
Schild** Digital
unterschrieben
von Renata Schild
Datum: 2022.06.08
13:44:06 +02'00'

**Rykart
Karin (SID)** Digital
unterschrieben von
Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.06.08
14:18:14 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 24. Mai 2022 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071777

Hardturmstrasse

Fahrverbot für schwere Motorwagen und Gesellschaftswagen, ausgenommen Zubringerdienst

Teilweise Aufhebung Rad-/Fussweg, Fahrverbot, Fahrordnung

Begründung und Antrag

Nachdem der Stadtrat das Bauprojekt 07166 Hardturmstrasse abgebrochen hatte (STRB Nr. 712/2021), wurde ein neues Bauprojekt gestartet und gleichzeitig beschlossen, in einem Express-Projekt Sofortmassnahmen umzusetzen, die den Durchfahrtswiderstand erhöhen und ein für den Veloverkehr attraktives, zeitgemässes Angebot erstellen sollen.

Zudem soll die Bevölkerung vor Lärm geschützt werden. Aus diesem Grund soll das bestehende Nachtfahrverbot für schwere Motorwagen auf den ganzen Tag und in beide Richtungen, zwischen der Bernerstrasse Süd und der Förrlibuckstrasse Ost ausgedehnt werden. Dies bedingt, dass auch die Förrlibuckstrasse von der Hardturmstrasse West bis zur Duttweilerstrasse mit einem Verbot für schwere Motorwagen und Gesellschaftswagen belegt wird. Der Zubringerdienst ist in beiden Strassen erlaubt. Das bestehende Nachtfahrverbot kann deshalb aufgehoben werden.

Durch das komfortable Veloangebot auf der Strasse soll auch der bestehende, gemeinsame Rad- und Fussweg von der Einmündung der Förrlibuckstrasse West bis zum einmündenden, nördlichen Weg gegenüber Haus Nr. 417 aufgehoben werden. Die Weiterführung des gemeinsamen Rad- und Fusswegs bleibt bestehen.

In der Förrlibuckstrasse wird ausserdem ein bestehendes, nicht mehr benötigtes Abbiegeverbot aufgehoben.

Da nur untergeordnete bauliche Massnahmen geplant sind, wird auf eine Planaufgabe gemäss §16 StrG verzichtet.



2/2

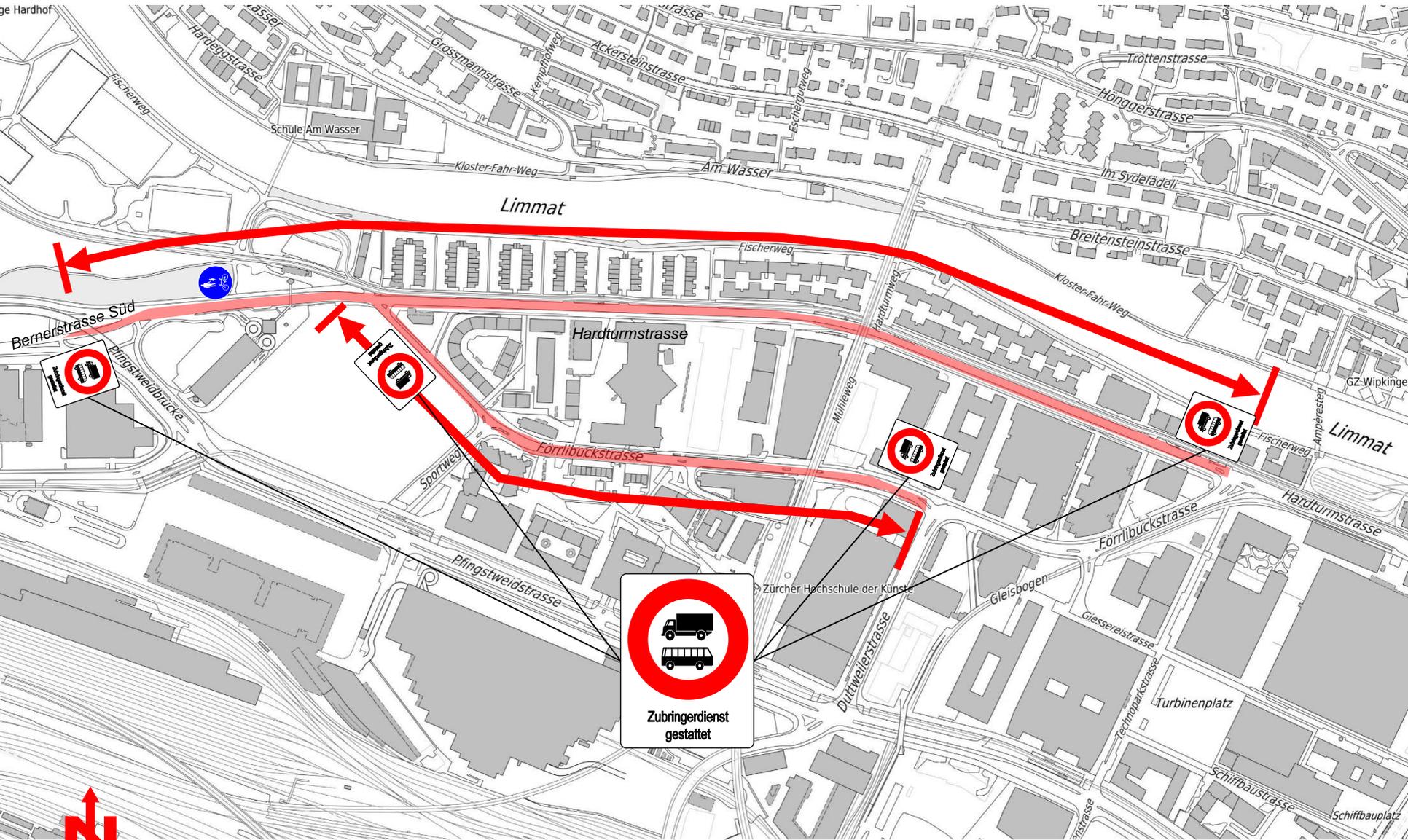
Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

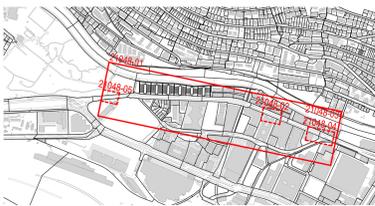
- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

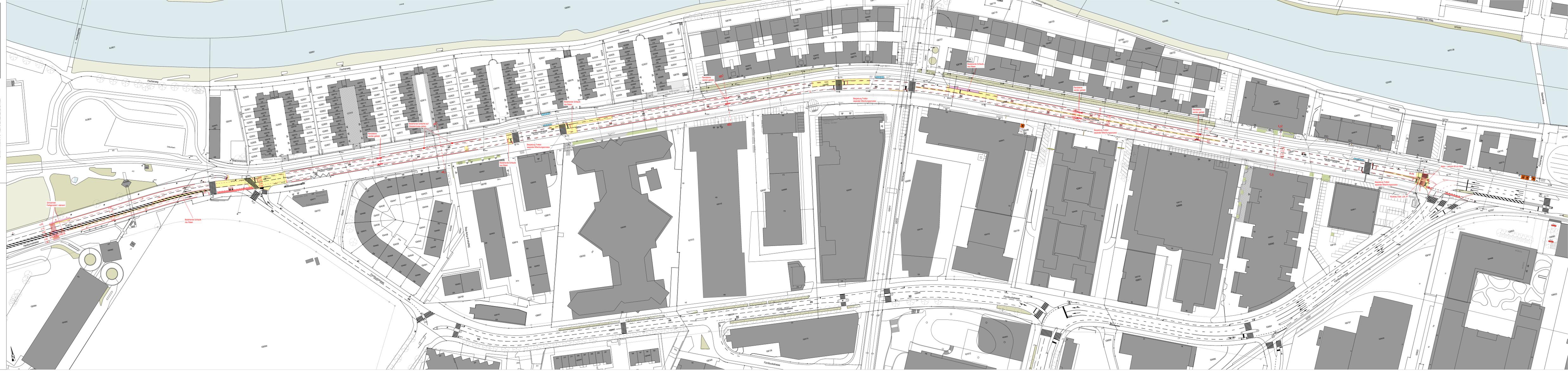
- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWINDU, KrC 5



Projekt Dienstreife Verkehr	Projektziele KONTAKTLAG 01010 Zürich Seitenzahl 1/1	Verantwortung Stadt Zürich Tiefbauamt Planung / Bauabteilung Telefon 044 412 52 99	Plan Nr. SC27 / 87B	Datum 14.01.2022	Projekt Nr. 2730 / 594	Plan Nr. 21048_01
TAZ Projektung DBF	Ausgegeben 14.01.2022	Detail Kontaktag für Sofortmassnahmen in Baugesamtheit 21048_01				



- Randstein 15/15x25 (TED Norm 16.21)
 - Randstein gekürzt 12x15 (TED Norm 16.34)
 - Randstein abgesenkt (TED Norm 16.36)
 - Randstein abgesenkt und gestützt
 - Markierung
 - Tiefvisuelle Markierung
 - Farbliche Gestaltung Strassenoberfläche (FOSD)
 - Rollenfarbung (Radstreifen)
 - Fahrbahn (Belagstreifen)
 - Gehweg (Belagstreifen)
 - Chausseierung
 - Fertigelement
 - Insektenschutzplan
 - Platten (Pl) / Signaturion (Sig)
 - Stendblatt
- Bestehende Bäume sowie Parkierung werden mit dem Projekt nicht tangiert.
- | | | |
|--|------------------------|------|
| 1500 m ² | AC 115 mit Bindemittel | 5 cm |
| 80 m ² | AC 8/11 | 5 cm |
- Beläge:
 Pl für neu erstellten Belagflächen
 Fahrbahn ~ 1500 m²
 Gehweg ~ 80 m²
 Total ~ 1580 m²



Stadt Zürich
Dienstleistung
Verkehr

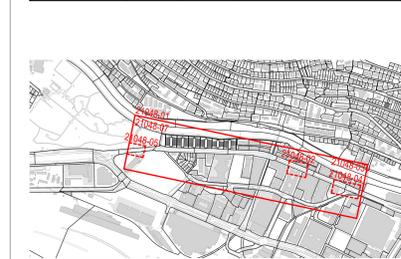
Bauprojekt
Zürich, Hardturmstrasse
Sofortmassnahmen
(Pfingstweid- bis Föllibuckstrasse Ost)

Signalisation und Markierung
Situation 1 : 500

Projektziele:
KONTAKT: AG
Info: 0041 (0)22 341 02 10
Telefon: 0041 (0)22 341 02 10

Standort:
SC27 / STB
Datum: 01.02.2022
TAX: 21048
21048 - 07

Projektziele:
KONTAKT: AG
Info: 0041 (0)22 341 02 10
Telefon: 0041 (0)22 341 02 10



Legende

	Bestehend	Projektiert
Signal		
Signal entfernen		
Öffentliche Beleuchtung (z.B.)		
Inselstützposten		
Signal (Sig)		
Signalträger Normalposten		
Radfahrer - Signalgeber (SK)		
100er-Ampel		
Fussgänger - Signalgeber (SK)		
Fahrzeug - Signalgeber		
&V - Signalgeber / Punkte Signal		
Wambinker (TK)		
Wechseln		
Detektorschleife		

Ist-Zustand (bleibt bestehen)
 Ist-Zustand (aufgehoben)
 Neu projektiert
 Radfahrer (Radstreifen)
 Fahrbahn (Belagersatz)
 Gehweg (Belagersatz)
 Chausseierung
 Fahrgelenk
 Tempo 30 - Zone (Eingang)

